Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3937**

16. Wahlperiode 19. 12. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3718 –

Position der Bundesregierung zu Plänen eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Vertragsrecht ist Grundlage der freiheitlichen und marktwirtschaftlichen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Große Bedeutung für die Entwicklung eines regen Wirtschaftsverkehrs in der Europäischen Union hat dabei der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Wichtig für ein weiteres Zusammenwachsen der Europäischen Union ist die Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes.

Das Gemeinschaftsrecht enthält bereits zivilrechtliche Bestimmungen in zahlreichen Verordnungen und Richtlinien. Das Spektrum reicht vom Verbraucherrecht über das Haftungs- und Versicherungsrecht, Urheberrecht, zivilrechtliches „Internetrecht“ und internationalem Privatrecht bis hin zu wirtschaftsrechtlichen Bereichen des Zivilrechts, insbesondere das Gesellschaftsrecht. Damit umfasst das Gemeinschaftsrecht viele von den Mitgliedstaaten ins nationale Recht umzusetzende Regelungen, die sowohl die Belange der Verbraucher wie die der Unternehmen berühren. Das Europäische Zivilrecht weist bisher aber unklare und ungenaue Regelungen auf. Durch den komplizierten Rechtssetzungsprozess und die Zersplitterung in Regelungen verschiedener Einzelbereiche sind teilweise Ungereimtheiten und Widersprüchen entstanden.

Die Europäische Kommission hat die Mängel der zivilrechtlichen Regelungen des Gemeinschaftsrechts in drei Mitteilungen untersucht:

- „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum europäischen Vertragsrecht“ (KOM (2001) 398 endg. vom 11. Juli 2001):

  Die Kommission informierte über den Bedarf an weitreichenden Maßnahmen der EG auf dem Gebiet des Vertragsrechts und weitete die Diskussion zu einem europäischen Vertragsrecht auf die Einholung von Beträgen von Verbrauchern, Wirtschaft, Fachverbänden, staatlichen Behörden und Institutionen sowie Wissenschaft und interessierter Kreise aus. Der Mitteilung waren bereits wissenschaftliche Diskussionen wie z. B. der „Pavia-Gruppe“ vorausgegangen. Die Kommission zielte auf eine Konzentration auf die Probleme hin, die sich aus den Unterschieden in den Vertragsrechten der Mitgliedstaaten ergeben können sowie auf die Fragen, welche Möglichkeiten es für

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Zukunft des Vertragsrechts in Europa gibt. Die Kommission stellte vier Optionen hierzu vor:

(1) Überlassung der Lösung der Probleme des Binnenmarktes den Marktkräften

(2) Entwicklung von gemeinsamen Grundsätzen eines europäischen Vertragsrechts im Rahmen eines Forschungsprojekts

(3) Verbesserung des geltenden Gemeinschaftsrechts ohne weitergehende Harmonisierung

(4) Schaffung eines neuen Rechtsinstruments auf EG-Ebene

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: „Ein kohärentes europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan“ (KOM (2003) 68 endg. vom 12. Februar 2003):

  In der Mitteilung stellte die Kommission die Schlussfolgerungen aus der im Anschluss an die vorangegangene Mitteilung geführte Diskussion dar. Sie sprach sowohl die Probleme mit einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowie deren Auswirkungen auf den Binnenmarkt an. Durch den Aktionsplan wurde eine zweite Diskussionsrunde eingeleitet, die sich nach Vorstellung der Kommission schwerpunktmäßig mit folgenden Themenkomplexen befassen sollte: Verbesserung der Qualität des Gemeinschaftsrechts durch Erarbeitung und Benutzung eines „Gemeinsamen Referenzrahmens“; Erarbeitung europaweiter Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie Erörterung der Opportunität von nichtsektoriellen Maßnahmen wie z. B. eines optionellen Instruments des europäischen Vertragsrechts.

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: „Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen“ (KOM (2004) 651 endg. vom 11. Oktober 2004):

  Der Schwerpunkt dieser Mitteilung liegt neben der Auswertung der erfolgten Diskussion zur vorangegangenen Mitteilung in der Darstellung von Ansätzen zur Verbesserung des existierenden und vertragsrechtsrelevanten Gemeinschaftsrechts mit Hilfe des „Gemeinsamen Referenzrahmens“. Der „Gemeinsame Referenzrahmen“ soll klare Definitionen von Rechtsbegriffen, grundlegende Prinzipien und kohärente Musterregeln des Vertragsrechts enthalten und sich auf den gemeinschaftlichen Besitzstand der EU und die besten Lösungen in den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten stützen. Die Mitteilung enthält keine Festlegung der Rechtsnatur des „Gemeinsamen Referenzrahmens“, wobei die Kommission ein unverbindliches Instrument favorisiert. Bis Ende 2006 erwartet die Kommission einen Schlussbericht der Forscher und setzt sich zur Ausarbeitung des „Gemeinsamen Referenzrahmen“ einen Zeitrahmen bis 2009.

  Im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft hat am 25. Juli 2006 eine Konferenz zum europäischen Vertragsrecht in Wien stattgefunden. Die nächste Konferenz ist für 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft in Stuttgart geplant. Zuletzt hat das Europäische Parlament am 23. März 2006 sowie 7. September 2006 zwei Entschließungen zum europäischen Vertragsrecht angenommen.

I. Allgemeines

1. Welchen konkreten Stand hat die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts und insbesondere die Entwicklung eines „Gemeinsamen Referenzrahmens“?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der „Entwicklung des Europäischen Vertragsrechts“ die Kommissionsvorhaben zum „Gemeinsamen Referenzrahmen“ und zur „Überprüfung des Verbraucheracquis“ gemeint sind. Der Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen wird im Auftrag der Kommission unter Einbeziehung von Vertretern der Praxis und der Mitgliedstaaten

durch ein europäisches Forschernetzwerk erarbeitet. Zum Stand der Arbeiten wird die Kommission demnächst mit einem zweiten Fortschrittsbericht berichten. Ein erster Fortschrittsbericht wurde von der Kommission am 23. September 2005 vorgelegt (KOM(2005) 456 endg.). Auch mit der „Überprüfung des Verbraucheracquis“, also des geltenden europäischen Verbrauchervertragsrechts, hat die Kommission eine Forschergruppe beauftragt, die derzeit die Umsetzung und Wirkung von acht bestehenden Richtlinien in den 25 Mitgliedstaaten mit Schwerpunkt im Vertragsrecht analysiert. Parallel dazu hat die Kommission auch die Mitgliedstaaten zu verschiedensten Aspekten einzelner Richtlinien konsultiert. Die Kommission hat außerdem am 21. Juni 2006 ihren Umsetzungsbericht zu der Richtlinie 1998/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (KOM(2006) 325 endg.) sowie am 21. September 2006 den Umsetzungsbericht zur Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vorgelegt. Die Kommission hat darüber hinaus für Anfang 2007 ein Grünbuch zur Überprüfung des Verbraucheracquis angekündigt.

2. Inwieweit hat sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zu dem europäischen Vertragsrecht bisher eingebracht – welche konkreten Stellungnahmen liegen auf EU-Ebene von der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung ist in den Gruppen der nationalen Experten, die die in der Antwort zu Frage 1 genannten Vorhaben begleiten, durch das Bundesministerium der Justiz vertreten. Sie hat im Mai 2003 eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan“ abgegeben. Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verbraucheracquis hat sie im August 2006 (mit Ergänzung im November) eine Stellungnahme zur Teilzeitwohnrechte-Richtlinie, im September 2006 Stellungnahmen zur Pauschalreiserichtlinie und zur Haustürgeschäfte-Richtlinie sowie im Oktober 2006 Stellungnahmen zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und zur Fernabsatzrichtlinie abgegeben.

3. Wurden von der Bundesregierung spezielle Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche Gruppen gegründet, die die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts sowohl in fachlicher wie auch in politischer Hinsicht begleiten, und wenn ja, welche?

Nein, die Arbeiten werden von dem zuständigen Referat im Bundesministerium der Justiz begleitet. Das Bundesministerium der Justiz steht jedoch in regelmäßigem Kontakt zu den deutschen Mitgliedern des von der Kommission eingesetzten Praktikernetzes, sog. CFR-net.

4. Welche Risiken leitet die Bundesregierung aus den unterschiedlichen Rechtstraditionen und Rechtsanwendungen in den Mitgliedstaaten für die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts ab?

Die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts ist gegenwärtig weder von der Kommission noch den Mitgliedstaaten beabsichtigt. Angesichts der unterschiedlichen Zivilrechtskulturen in Europa hätte ein solches Vorhaben nach Einschätzung der Bundesregierung zurzeit auch keine Erfolgsaussichten.

5. Bei welchen bisher ergangenen zivilrechtlichen Richtlinien und Verordnungen sieht die Bundesregierung Widersprüche inhaltlicher Art (z. B. Modalitäten der Widerrufsrechte im Verbraucherrecht), und welche sind dies konkret?

„Widersprüche inhaltlicher Art“ im engeren Sinn sieht die Bundesregierung nicht. Allerdings könnten nach Auffassung der Bundesregierung die Regelungen der verschiedenen Richtlinien insbesondere zu Informationspflichten und Widerrufsrechten kohärenter ausgestaltet werden. Auch sind Vorgaben zu sachlich vergleichbaren Themen oftmals nicht optimal aufeinander abgestimmt (z. B. Fernabsatz und E-Commerce).

6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass es durch den Mindestharmonisierungsgrundsatz vielfach zu deutlich unterschiedlichen Umsetzungen von EU-Vorgaben kommt und dass die nationale Umsetzung in Deutschland häufig zu Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen der betroffenen Unternehmen führt, und wie begründet sie diese Position?

Der Mindestharmonisierungsgrundsatz ermöglicht deutlich unterschiedliche Umsetzungen in den Mitgliedstaaten. Dies führt nach Auffassung der Bundesregierung aber noch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften gilt im Verbraucherbereich mangels Rechtswahl regelmäßig das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers. Hält sich der Verbraucher gewöhnlich im Inland auf, so gelten insoweit für ausländische Anbieter die gleichen Regelungen wie für inländische Unternehmen.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die bisherigen Richtlinien und Verordnungen im Zivilvertragsrecht eine einseitige Überbetonung des Verbraucherschutzes enthalten (so FAZ vom 18. Oktober 2006 „Rettet das BGB vor Brüssel“), und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Bundesregierung kann eine einseitige Überbetonung des Verbraucherschutzes nicht erkennen. Sie wird auch zukünftig ihren Einfluss auf europäischer Ebene dahingehend ausüben, dass sekundäres Gemeinschaftsrecht Verbraucherschutz und unternehmerische Interessen ausgewogen berücksichtigt.

8. Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Frage, ob ein einheitliches europäisches Vertragsrecht grundsätzlich notwendig ist, und welche Rechtsgrundlage sieht die Bundesregierung hierfür als einschlägig an?

Ein einheitliches europäisches Vertragsrecht ist nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht erforderlich. Für eine vollständige Harmonisierung des gesamten Vertragsrechts sieht sie auch keine Rechtsgrundlage.

9. Wie hat sich die Bundesregierung konkret zu den bisher in den Mitteilungen der Kommission dargestellten Optionen eines europäischen Vertragsrechts positioniert?

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt den Ansatz, mit dem Gemeinsamen Referenzrahmen eine systematische Erfassung gemeinsamer Leitlinien mit ggf. beispielhaften Musterregelungen als Hilfe für kohärentere europäische Rechtssetzung zu schaffen. Gleiches gilt für den Ansatz, das bestehende Verbrauchervertragsrecht auf innere Brüche und Unstimmigkeiten zu untersuchen. Sie hat deshalb die Initiative der Kommission, auf größere Kohärenz im Be-

reich des Vertragsrechts hinzuwirken, begrüßt und die forschungsgestützte Erarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens als geeignetes Mittel bewertet. Die weiter vorgeschlagene technische und inhaltliche Unterstützung bei der Ausarbeitung EU-weiter AGB hat sie zurückhaltend beurteilt, weil die Entwicklung von Vertragsklauseln, die typischerweise vom anwendbaren Recht abweichen, eine klassische Aufgabe der Vertragsparteien ist. Zur Frage nach Inhalt und Zuschnitt eines optionalen Rechtsinstruments hat sie noch nicht abschließend Stellung genommen, da der noch zu erarbeitende Gemeinsame Referenzrahmen auch Grundlage für das zu schaffende optionale Instrument sein soll und daher dessen Erstellung abzuwarten sei.

10. Wenn die Bundesregierung ein einheitliches europäisches Vertragsrecht für notwendig erachtet, soll sich nach ihrer Ansicht dieses Vertragsrecht nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte beziehen oder auch für innerstaatliche Verträge Anwendung finden?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Grundprinzipien des europäischen Vertragsrechts („Principles of European Contract Law“), die von der „Commission on European Contract Law“ (Lando-Kommission) seit den 1980er Jahren entwickelt wurden (Rolle und Einfluss auf die Entwicklung des „Gemeinsamen Referenzrahmens“ und Problem für nationales Zivilrecht sowie die deutsche Wirtschaft)?

Die Bundesregierung hält die erwähnte Zusammenstellung der „Principles of European Contract Law“ für eine verdienstvolle rechtswissenschaftliche Arbeit, die bei weiteren Überlegungen auf diesem Gebiet zu berücksichtigen sein wird.

II. EU-Ratspräsidentschaft

12. Plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen und/oder Veranstaltungen während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft auf dem Gebiet des europäischen Vertragsrechts, und wenn ja, welche und mit welchen Inhalten?

13. Wird die Bundesregierung die deutsche EU-Ratspräsidentschaft nutzen, um Widersprüchlichkeiten bei bestehenden Richtlinien und Verordnungen im Zivilvertragsrecht aufzuzeigen und evtl. auf eine Behebung derselben hinzuwirken?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung plant, die in der Vorbemerkung erwähnte Konferenz des „Europäischen Diskussionsforums“ am 1. und 2. März 2007 in Stuttgart durchzuführen. Diese wird sich voraussichtlich sowohl mit dem Gemeinsamen Referenzrahmen als auch der Überprüfung des Verbraucheracquis befassen. Daneben wird die Bundesregierung anregen, die entsprechenden Kommissionsvorhaben auch seitens des Rates z. B. mit einer Ratsarbeitsgruppe zu begleiten.

14. Wie will die Bundesregierung – insbesondere im Zusammenhang mit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – Rechtsunsicherheiten (vor allem hervorgerufen durch mangelnde Definitionen von Rechtsbegriffen in den EU-Vorgaben) bei grenzüberschreitenden Geschäften begegnen?

Bei grenzüberschreitenden Geschäften im Verbraucherbereich ist mangels Rechtswahl regelmäßig das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers maßgeblich. Es ist also auf die jeweiligen – europäische Vorgaben umsetzenden – nationalen Vorschriften abzustellen.

15. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung – insbesondere während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – ergreifen, um die deutsche Wirtschaft vor einer Belastung durch die Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts zu schützen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Im Übrigen setzt sich die Bundesregierung bei der Verhandlung europäischer Rechtsakte zum Verbrauchervertragsrecht stets dafür ein, dass Verbraucherschutz und unternehmerische Interessen ausgewogen berücksichtigt werden.

III. Entwicklung des „Gemeinsamen Referenzrahmens“

16. Inwiefern wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Entwicklung des „Gemeinsamen Referenzrahmens“ einbringen, und wie wird sie ihre Schwerpunkte bei der Einflussnahme konkret setzen?

Die Bundesregierung setzt sich stets dafür ein, dass mit dem Gemeinsamen Referenzrahmen eine systematische Erfassung gemeinsamer Leitlinien des europäischen Rechts mit ggf. beispielhaften Musterregelungen als Hilfe für kohärentere europäische Rechtsetzung und nicht der Entwurf für ein umfassendes und bis ins letzte Detail gehendes europäisches Zivilgesetzbuch geschaffen wird.

17. Welche weiteren Maßnahmen sieht die Bundesregierung hierbei als zielführend an, um eine größere Kohärenz auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu erreichen?

Die Bundesregierung sieht insbesondere die stattfindende Überprüfung des bestehenden europäischen Gemeinschaftsrechts im Verbrauchervertragsbereich u. a. auf systematische Stringenz als bedeutsam für die Schaffung von mehr Kohärenz in diesem Bereich an.

18. Sollte nach Ansicht der Bundesregierung bis zum Abschluss der inhaltlichen Arbeiten des „Gemeinsamen Referenzrahmens“ die Frage nach

dem anzuwendenden Rechtsinstrument offen gelassen werden, und wie begründet sie ihre Ansicht?

19. Welches Rechtsinstrument favorisiert die Bundesregierung für die konkrete Umsetzung des „Gemeinsamen Referenzrahmens“, und wie begründet sie ihre Position?

20. Welche Rechtsinstrumente lehnt sie hierfür ab, und wie begründet sie ihre Position?

Die Fragen 18 bis 20 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Da nach dem Verständnis der Bundesregierung der Gemeinsame Referenzrahmen eine systematische Erfassung gemeinsamer Leitlinien des europäischen Rechts mit ggf. beispielhaften Musterregelungen als Hilfe für kohärentere europäische Rechtsetzung sein soll, wird dieser jedenfalls zunächst kein Rechtsinstrument sein können. In Betracht kommen könnte allerdings eine Verständigung der am europäischen Rechtsetzungsprozess beteiligten Institutionen darauf, den Gemeinsamen Referenzrahmen bei der Schaffung neuer europäischer Regelungen im Bereich des Vertragsrechts zu berücksichtigen bzw. nicht ohne Begründung von diesen Leitlinien abzuweichen. Da sich der Referenzrahmen nur z. B. in Kommissions-Vorschlägen für Rechtsakte auswirken würde, bedürfen lediglich diese Rechtsakte einer Rechtsgrundlage im EGV.

IV. Weitere Maßnahmen bei der Entwicklung eines europäischen Vertragsrechts

21. Welche bereits bestehenden europäischen Vorgaben im Bereich des zivilen Vertragsrechts sollten im Rahmen einer Entbürokratisierung in der Abwägung zwischen erreichtem Nutzen und verwaltungstechnischer und kostenmäßiger Belastung für die deutsche Wirtschaft abgebaut werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die verschiedenen Vorgaben für Informationspflichten und Widerrufsrechte (etwa Frist, Fristbeginn, Anforderungen an Belehrung, Rechtsfolgen unterlassener/unzureichender Belehrung, Rechtsfolgen bei Ausübung des Widerrufsrechts) soweit das unter Berücksichtigung der verschiedenen Regelungsgehalte der Richtlinien möglich ist, vereinheitlicht werden. Die Notwendigkeit eines Abbaus verbraucherschützender Vorgaben sieht die Bundesregierung nicht.

22. Welche Position bezieht die Bundesregierung hinsichtlich der Schaffung eines „Europäischen Zivilgesetzbuches“?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

23. Für den Fall, dass auf der Grundlage des „Gemeinsamen Referenzrahmens“ ein europäisches Vertragsrecht kodifiziert werden soll, welches Rechtsinstrument favorisiert die Bundesregierung hierfür, und wie begründet sie diese Haltung?

Die Frage stellt sich der Bundesregierung aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen derzeit nicht.

24. Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Schaffung eines ausschließlich auf Verträge mit Verbraucherbeteiligung anwendbaren Vertragsrechts?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für ein alle denkbaren Vertragstypen umfassendes europäisches Verbrauchervertragsrecht.

25. Sollten bei Schaffung von Rechtsvorschriften für B2C-Geschäfte (Unternehmer – Verbraucher) und für B2B-Geschäfte (Unternehmer – Unternehmer) diese Rechtsvorschriften (systematisch) getrennt werden wie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 23. März 2006 vorgeschlagen?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies nicht generell, sondern von Fall zu Fall zu entscheiden.

26. Tritt die Bundesregierung dafür ein, künftig die in EU-Vorgaben verwendeten Rechtsbegriffe eindeutig und mit Geltung in allen Mitgliedstaaten zu definieren, und wie begründet sie ihre Haltung?

Rechtssicherheit bei der Umsetzung europäischer Rechtsakte setzt möglichst klare und eindeutige Begriffsdefinitionen voraus. Für solche hat sich die Bundesregierung bislang eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

27. Wie wird die Bundesregierung einer weiteren Einschränkung der Privatautonomie und Vertragsfreiheit durch die Schaffung des europäischen Vertragsrechts entgegentreten?

Ausgehend vom Leitbild des mündigen Verbrauchers verfolgt die Bundesregierung den Ansatz, Vorgaben des Verbrauchervertragsrechts nur dort zu schaffen, wo dies sachlich geboten ist.

28. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass vor allem deutsche mittelständische Unternehmen durch neue EU-Regelungen zum europäischen Vertragsrecht wettbewerbsfähig auch hinsichtlich der Teilnahme am europäischen Binnenmarkt bleiben?

Auf die Antwort zu Frage 6 und Frage 15 wird verwiesen.

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Ansicht des Europäischen Parlaments (Entschließungen vom 23. März 2006 und 7. September 2006), dass der Binnenmarkt ohne eine weitere Harmonisierung im Bereich des Zivilrechts nicht vollständig funktionsfähig sei?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass für jeden konkret zu harmonisierenden Bereich des Vertragsrechts der Regelungsbedarf unter Verbraucherschutz- und/oder Binnenmarktsgesichtspunkten nachgewiesen werden muss. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

30. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Europäischen Parlaments (Entschließung vom 23. März 2006), dass das langfristige Ergebnis des europäischen Vertragsrechts ein „europäischer Pflichtkodex“ sein wird, und wie begründet sie ihre Einschätzung?

Die Bundesregierung hält dies langfristig für möglich, vermag derzeit hierzu aber keine verlässliche Prognose abzugeben.

31. Wie wird die Bundesregierung eine regelmäßige Information über die Beteiligung des Deutschen Bundestages an der Entwicklung des europäischen Vertragsrechts sicherstellen?

Die Bundesregierung wird den Bundestag entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung vom 28. September 2006 über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union nach § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union unterrichten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333